

Die Menzinger Dorfordnung von 1546

Eine Antwort auf den Bauernaufstand im Kraichgau?

Anna Brauch

1. Einleitung

Im Jahr 2017 wurde deutschlandweit das 500-jährige Jubiläum der Reformation gefeiert. Die Junker von Mentzingen waren eine der ersten Lehnsherren im Kraichgau, die sich den reformatorischen Ideen Luthers anschlossen. Schon damals hatte Luthers Gedankengut für einen Wandel in der Gesellschaft geführt. Vielerorts brachen Bauernaufstände aus, in denen sich die Aufständischen durch die Bibelübersetzung und Luthers Schrift *Von der Freiheit eines Christenmenschen* auf göttliches Recht beriefen. Diese Aufstände gingen als Bauernkriege in die Geschichte ein. Ihre Forderungen gegenüber dem Schwäbischen Bund hatten die Aufständischen in Memmingen in den sogenannten 12 Artikeln festgehalten, die sich von dort ausgehend dank der neuen Erfindung des Buchdrucks rasant verbreiteten. Schließlich gelangte dieses Gedankengut auch in den Kraichgau, wo sich die Bauern unter Anton Eisenhut, einem Pfarrer aus Eppingen, zusammenschlossen.

Nach dem blutigen Niederschlagen der Bauernhaufen verfasste Peter von Mentzingen eine Dorfordnung, die er 1546 seinen Untertanen präsentierte und die künftig das Leben in der Gemeinde regeln sollte. Der Heimat- und Museumsverein Kraichtal macht es sich zur Aufgabe „die Geschichte sowie das überlieferte und gegenwärtige Kulturgut der Stadt Kraichtal und seiner Stadtteile zu erforschen, zu pflegen und zu erhalten“¹ und arbeitet die historischen Dokumente, die teilweise im Archiv der Familie von Mentzingen und im Generallandesarchiv Karlsruhe liegen, systematisch auf. Die Menzinger Dorfordnung von 1546 wurde inzwischen von Karl Sommer editiert, fand aber bisher keine Beachtung für eine wissenschaftliche Auswertung. Zu den Bauernaufständen sind bereits zahlreiche Quellen ediert und herausgegeben, wie z.B. der Aktenband zum Bauernkrieg von Günter Franz. Andere Wissenschaftler, wie Maria Halbritter („Mit Bibel und Hellebarde“) oder Franz

1 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 7.

Irsigler („Der Junker und die Bauern“) beschäftigten sich intensiv mit den Ereignissen und den Gründen der bäuerlichen Aufstände. Für das Dorf Menzingen leisteten Franz Irsigler und Günter Bienwald umfangreiche Arbeit. Bienwald gibt in seiner Zusammenfassung der 1200 Jahre umfassenden Geschichte von Menzingen einen kurzen Einblick in das Alltagsleben der Menzinger Dorfbewohner, indem er kurze Passagen, wie die Feiertagsregelung, kurz und knapp zusammenfasst, aber nicht interpretiert. Irsigler beleuchtet und interpretiert dagegen die Lebensumstände vor, während und nach den Aufständen. Rita Sailer betrachtet die Situation während der Auseinandersetzung zwischen dem Dorf Menzingen und seiner Obrigkeit. Sie fokussiert die Klageartikel, die schließlich zum Marburger Vergleich 1530 führten. Alle Autoren befassten sich mit Bauernaufständen entweder im Kraichgau oder mit speziellem Blick auf Menzingen. Die Dorfordnung von 1546 oder das Dorfbuch von 1548 fand jedoch in keiner dieser Arbeiten Beachtung, dessen Existenz immerhin am Rande erwähnt wurde. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit den Zeugenverhören zum Marburger Vergleich. Die vorliegende Arbeit untersucht die Dorfordnung von 1546 unter der Fragestellung, inwiefern diese Dorfordnung als Reaktion auf den Bauernkrieg zu werten ist.

Bei Rechtstexten des Mittelalters und der Frühen Neuzeit müssen die jeweiligen Begriffe *Dorfordnung* und *Weistum* voneinander abgegrenzt werden. *Weistum* oder mittelhochdeutsch auch *wīstuom* bedeutet im 14. Jahrhundert ‚ein Urteil finden‘ oder ‚für Recht erkennen‘ und bezeichnet einen Rechtspruch oder ein Rechtsurteil.² Weistümer entstanden durch Gewohnheitsrecht und sind hauptsächlich mündlich tradiert oder in Protokollen niedergeschrieben. Sie bezeichnen somit einzelne, kürzere Rechtsregelungen. Dorfordnungen sind dagegen umfassende Rechtstexte, die das Zusammenleben in einem Dorf regeln. Hierzu zählen die Rechte und Pflichten der Bauern und jener Einwohner ohne eigenes Ackerland. Gesinde unterstand dem Hausherrn, ebenso Ehefrau und Kinder.

Die folgende Arbeit geht zunächst auf die Situation in Menzingen sowie den Marburger Vergleich von 1530 ein und stellt dabei die Konflikte zwischen dem Dorf und seiner Herrschaft dar. Anschließend folgt eine Analyse der Dorfordnung von 1546, wobei auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Klageartikeln der Menzinger, den Ergebnissen des Marburger Vergleichs von 1530 und den Forderungen der aufständischen Bauern eingegangen wird. Diese Unterschiede werden nochmals unterteilt: Rechtsbestimmungen, die die Dorfordnung zusätzlich zu den Forderungen beinhaltet, und Forderungen, die nicht durch die Dorfordnung geregelt werden.

2. Leben in Menzingen zu Beginn des 16. Jahrhunderts

Menzingen war ein typisches Kraichgaurdorf, dessen Landwirtschaft Ackerbau, Weinbau und Viehzucht umfasste. Bereits beim Herrschaftsantritt von Philipp von Menzingen 1484 besaß das Dorf eine weit entwickelte Selbstverwaltung, die die Dorfgemeinde im Konflikt mit der Herrschaft einzusetzen wusste. Die Dorfgemeinschaft „spielte [...]

2 Etymologisches Wörterbuch. 1993² (1989), Sp. 1552f.

ihre gute wirtschaftliche Position zu Lasten des offensichtlich finanzschwachen Dorfherrn aus, kaufte Philipps Voreltern das Recht der Schäferei ab, allerdings mit einer Wiederkaufsklausel³. Franz Irsigler beschreibt Philipp als einen berechnenden Junker:

„[E]in ungewöhnlich tatkräftiger, offensichtlich harter, wirtschaftlich kühl kalkulierender Mann, der das neue, auf Schriflichkeit und nicht mehr auf dem mündlich tradierten Weistum beruhende Recht kannte und rigoros einsetzte, wenn es nottat, aber auch mit Gewohnheitsrecht argumentierte, wenn er für ihn selbst vorteilhafte Gewohnheiten – durch Urkunden – älter als ein Menschengedächtnis nachweisen konnte.“⁴

Hinzu kommt, dass der damalige Junker Philipp von Mentzingen seine Machtbefugnisse über seine Untertanen ausweitete. Gegen diese Machtausweitung legte die Gemeinde 1524 Beschwerde beim Lehensherrn der Familie von Mentzingen, dem Landgrafen von Hessen, in Form eines Klaglibells mit 22 Klagartikeln ein. Konkret ging es dabei um das Nutznießrecht des Gemeindewaldes und der -weiden, Frondienste und Leibeigenschaft. Die Beschwerden gegen die Leibeigenschaft betrafen das Abzugsrecht sowie die Todfallabgabe, das sog. Besthaupt. Außerdem beschwerten sich die Menzinger Bauern über das Verbot, das Philipp von Mentzingen über das jährliche Ausrufen der Dorfgerechtigkeiten verhängt hatte.

„Dweyll nun alles und jedes, so obgeschriben stat, widder und uber unser gerechtigkeit, altherkommen und gebrauchte gegen uns unsers erachtens unbillich furgenommen wurt, darumb ist an E.F.G. unser undertenigst bitten und vlelich begern, E.F.G. wollen als schutzer und schirmer aller loblichen, alten herkommen und gebruche bey genanten unsern junkbern gnedlichs insehens haben, damit wir und unser nachkommen, wie solichs sich wol geburt, bei unsern alten gerechtigkeiten, gebruchen und herkommen pleiben mögen und nit also unleidlichen und hoch beschwert werden, alles uff E.F.G. lehenbuch gezogen, des wir armen uns billich gebruchen sollen und wollen.“⁵

Bemerkenswert ist hierbei, dass sich die Gemeinde auf altes – nicht wie andernorts göttliches – Recht berief, zu dem sie zurückkehren möchte. Der Landgraf von Hessen stellte daraufhin eine Kommission zusammen, die den Konflikt in Mentzingen beilegen sollte. Philipp von Mentzingen versuchte dabei den Prozess und somit eine Entscheidung im Streitfall zu verzögern, denn er bat zweimal den Amtmann des Landgrafen, Graf von Königstein, den Verhörtag zu verschieben.⁶ Schließlich nahm er doch in einem Antwortschreiben zu den Anliegen seiner Untertanen Stellung, indem er die Beschwerden zurückwies.⁷ Daraufhin vernahm der Graf von Königstein im Februar 1525, also kurz

3 IRSIGLER 1992, S. 256.

4 IRSIGLER 1992, S. 258.

5 FRANZ 1977 (1935), S. 140.

6 SAILER 1999, S. 73.

7 FRANZ 1977 (1935), S. 140–142.

vor dem Ausbruch der Unruhen im Kraichgau, 19 Zeugen. Bevor es jedoch zu einem abschließenden Urteil kommen konnte, schlossen sich die Menzinger Bauern dem Eppinger Pfarrer Anton Eisenhut an, der den Kraichgauer Bauernhaufen anführte. Die Motivation für dieses Aufbegehren mag nicht nur, wie in anderen Orten, an Armut und Elend, Luthers reformatorischen Ideen und dessen Schrift *Von der Freiheit eines Christenmenschen*⁸ liegen, sondern zusätzlich an der Verschleppung und Verzögerung des Konflikts durch ihren Junker. Ein Indiz hierfür ist die große Anzahl der Menzinger Bauern im insgesamt 200 Mann starken Kraichgauer Haufen. Außerdem übernahmen sie wichtige Funktionen, zum Beispiel als Unterführer.⁹ Ihre Forderungen formulierten die Aufständischen in den sogenannten 12 Artikeln, deren Ursprung im Oberschwäbischen Bauernhaufen vermutet wird.¹⁰ Die Forderungen in den 12 Artikeln sind für die Bauern keineswegs willkürlich, sondern stellen göttliches Recht unter Berufung auf die Bibel dar.¹¹ Dank der Erfindung des Buchdrucks ließen sich diese 12 Artikel schnell und flächendeckend verbreiten.

Nach der gewaltsamen Beendigung des Bauernaufstands wurde der Konflikt der Menzinger Gemeinde mit ihrem Junker, Peter von Mentzingen, im Marburger Vergleich 1530 beigelegt. Dieser Vertrag ist ein Schlichtungsdokument der eingesetzten Kommission um den Grafen von Königstein, der von der Kanzlei des Lehnsherrn von Hessen in Marburg geschrieben wurde, und daher seinen Namen erhalten hatte. Er beinhaltet Regelungen zur Wald- und Wiesennutzung und der Gerichtsbarkeit, jedoch keine Regelungen zu Frondiensten, Besthaupt und Abzugsgeld. Der Streit zwischen Obrigkeit und Dorfbewohnern wurde damit vorerst befriedigt, aber erst mit der Dorfordnung von Peter von Mentzingen 1546 endgültig beigelegt.

3. Bezüge zu den Forderungen während der Bauernaufstände

Im folgenden Kapitel werden diejenigen Forderungen der 22 Klagartikel behandelt, die in der Dorfordnung wiederzufinden sind. Dazu zählen die Gerichtsbarkeit, Wald- und Weidenutzung, Todfallabgabe sowie Jagd und Fischfang. Die Ergebnisse des Marburger Vergleichs werden ebenfalls berücksichtigt.

3.1 Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit war einer der zentralen Streitpunkte im Konflikt zwischen der Menzinger Obrigkeit und den Untertanen. Kleinere Auseinandersetzungen im Dorf legten die Bewohner untereinander selbst bei. Falls dennoch ein Gericht notwendig war, wandten

8 Luther spricht hierin jedoch nicht von der persönlichen Freiheit eines Menschen, sondern lediglich von der Glaubensfreiheit innerhalb der Religion. Die Bauern missverstehen Luther hier offensichtlich, da sie die Abschaffung der Leibeigenschaft fordern.

9 SAILER 1999, S. 74.

10 BENSING, Manfred und HOYER, Siegfried 1982, S. 63.

11 BENSING, Manfred und HOYER, Siegfried 1982, S. 61f.

sie sich an den Oberhof in Bretten, gemäß altem Recht. Philipp von Mentzingen verbot schließlich die jährliche Ausrufung des Rechts und der Rechtsweisung durch die Schöffen am Gerichtstag.¹² Hiergegen klagte die Gemeinde und forderte „den richter hinfuro unsers dorfs gerechtigkeit wie von alterhere unverhindert widder usruffen lassen.“¹³ Außerdem schuf Philipp neue Rechtsstrukturen, indem die Untertanen sich nur noch an sein Vogtgericht statt an den Oberhof in Bretten wenden durften. Für das Alltagsleben der Bewohner bedeutete dies, dass auch Streitigkeiten im eigenen Haus vor das Vogtgericht gebracht werden mussten. Die Dorfbewohner empfanden diese Regelung als gravierenden Eingriff in ihre Selbstverwaltung und in das Gewohnheitsrecht. Sie beschwerten sich, private Streitigkeiten nicht mehr selbst regeln zu dürfen und „die Sachen gen Bretten an unsern oberhoffe nit mer zu weysen.“¹⁴ Die Ahndung von Frevel und die Blutgerichtsbarkeit blieb im Marburger Vergleich weiterhin bei den Herren von Mentzingen, aber auch die Dorfgemeinde durfte weiterhin einen Oberhof als nächst höhere Gerichtsinstanz einschalten. Somit sprach die Kommission beiden Parteien Recht zu.

In der Dorfordnung regelte Peter von Mentzingen diesen Streitpunkt in Form einer Gerichtsordnung endgültig. Von nun an wurde drei Mal im Jahr Vogtgericht gehalten: „zinstags nach der heiligen drey künig tag [6.1.], zinstags nach Sanct Jörgen tag [23.4.], und Zinstags nach Sanct Martins tag [11.11.]“¹⁵. Wenn es rechtliche Gründe gab, konnten diese Gerichtstermine vom Junker oder dessen Befehlshaber verschoben werden. Der Vogtgerichtstag wurde der Gemeinde am Sonntag davor öffentlich angekündigt. Alle Einwohner, auch Knechte und Gesellen, waren verpflichtet, zum Gericht zu erscheinen und dort zu rügen. Die Herrschaft war entweder persönlich anwesend oder durch den Schultheißen vertreten.

Nach Ankündigung des Gerichtstags konnten die Bewohner bis zum Vorabend des Gerichtstags ihre Kontrahenten vor Gericht laden lassen. Dazu mussten sie vor dem Ave Maria, also vor dem Angelusläuten um 18.00 Uhr, einen Büttel zu der betroffenen Person schicken und die Vorladung ausrichten lassen. Für diesen Botengang hatte der Kläger dem Büttel einen Pfennig zu bezahlen.¹⁶

Der Schultheiß, der jährlich neu gewählt wurde, war Vorsitzender des Gerichts und sprach die Rügestrafen. Rügepflichtig war, „was glimpff und Ehr betrifft, Auch frevel, straffen, wald und veld einungen, [...] Auch ob mir an meiner oberkait oder herlichkeit Am Schloß, dorff, gemarck, heußern, höfen, vischweyen, wiltpenden, Felden, wälden, gefellen, oder andern meins eigenthumbs, oder lehens, abgang oder schaden geschehe“¹⁷. Der Schultheiß war befugt, umgehend nach altem Recht und Strafmaß, die Strafe festzulegen. Sollte sie nicht angemessen gewesen sein, ruhte die Angelegenheit, bis der Junker darüber entschied. Wenn ein Untertan seiner Rügepflicht nicht nachkam, musste er mit

12 SAILER 1999, S. 77.

13 FRANZ 1977 (1935), S. 135.

14 FRANZ 1977 (1935), S. 139.

15 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 85.

16 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 105.

17 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 89.

einer Strafe rechnen, die in der Dorfordnung nicht konkret festgesetzt war. Die Gerichtsordnung besagte weiter, dass nur glaubwürdige Zeugen vor Gericht angehört werden durften. Sie standen unter Eid. Vor Gericht durfte nur wahrheitsgemäß ausgesagt und keine Falschaussagen gemacht werden. Außerdem wurde ein Gerichtsprotokoll bei zeitlich verzögerten oder langen Prozessen über die Verhandlungen und Zeugenaussagen angefertigt.¹⁸ Die Weitergabe von Verfahren an andere Gerichte als dem Vogtgericht, die den Untertanen durch den Marburger Vergleich zustand, wurde verboten. Grund dafür seien Schäden, die der Herrschaft durch solche auswärtigen Gerichtsurteile¹⁹ entstanden. Die Menzinger durften sich nur noch zur Appellation an Gerichte der Ober- oder Vogtherren wenden, wenn die Strafe, die sie im Gerichtsurteil zuvor erhalten hatten, über 20 Gulden betrug oder ihre Ehre verletzte.²⁰ Die Gerichtskosten von vier Gulden zahlte der Kläger selbst. Verhaftete Personen konnten gegen eine Kautions bis zum Tag ihrer Verhandlung freikommen oder beschlagnahmte Güter zurück erhalten. Die Beschlagnahmung war nur durch den Schultheißen möglich. Gerichte außerhalb der ordentlichen Gerichtstermine, sogenannte Kaufgerichte, waren untersagt. In Ausnahmefällen konnten sie dennoch gestattet werden. In diesem Fall trug der Kläger die Kosten von sechs Pfennig sowie einem halben Gulden für das Urteil. Richter standen unter Eid und mussten unbefangen und unbestechlich sein. Der religiöse Zusatz „Als lieb er sich vor gott den almechtigen Am Strengen gericht des letsten urteils verantworten wolle“²¹ wirkt als Untermauerung der gewissenhaften Urteilsprechung.

Die Gerichtsordnung verdeutlicht das Monopol, das Peter von Mentzingen auf die Gerichtsbarkeit in seinem Dorf hatte. Er regelte, wann und wie ein Gericht abzulaufen hatte. Durch die Einführung von Gerichtsinstanzen verloren die Menzinger Einwohner die Möglichkeit, umgehend den Oberhof Bretten anzurufen. Zuvor mussten sie nun erst an das Gericht des Junkers appellieren, bevor sie sich unter bestimmten Bedingungen an ein weiteres, höheres Gericht wenden durften. Durch die Festlegung der Rollen schuf der Junker eine Art Justizapparat und Transparenz: Gerichtsapparat, Richter, Zeugen. Außerdem stellte Peter von Mentzingen damit sicher, dass die Angelegenheiten des Dorfes vor seinem Gericht geregelt wurden, ohne Einmischung von außen.

Die Einhaltung der Gebote und Gesetze überwachte der Schultheiß, der die Strafen bei Vergehen selbst festlegen durfte. Darüber hinaus widerspricht sich die Dorfordnung, denn ein anderer Passus ermächtigt den Schultheißen zur Ermahnung, zur Einhaltung der Gesetze und zum Einziehen von Strafzahlungen (drei oder zehn Pfund Heller), die der Schuldige entrichten musste. Bei weiterer Missachtung wurden die Ermahnung und Strafzahlung erneut ausgesprochen bzw. fällig. Danach folgte eine Gefängnisstrafe.²² Strafen

18 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 106.

19 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 110–113.

20 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 118–122.

21 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 125.

22 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 93 f.

für bestimmte Vergehen legte Peter jedoch in der Dorfordnung genau fest: Für Diebstahl, Totschlag oder versuchten Mord drohte dem Beschuldigten eine Gefängnisstrafe und er bekam eine ordentliche Verhandlung für sein Vergehen. Streit oder Beleidigung schlichtete der Schultheiß eigenständig. Bei Widersetzung drohte ebenfalls Gefängnis. Bürgerliche oder gerichtliche Angelegenheiten, die den Schultheißen von Amts wegen erreichten, sollte dieser gewissenhaft und zeitnah prüfen, ob eine gütliche Regelung möglich war. Im Allgemeinen sorgte der Schultheiß für die Einhaltung und Beachtung der Ordnung. Als Gegenleistung erhielt er von jedem Pfund Heller, das er als Strafe einzog, 10 Schilling Heller.²³ Der Schultheiß musste bei Amtsantritt schwören, „mir und den meinen getreu und hold zu sein, meinen und der meinen Schaden getreulich zu warnen und fromen zu werben meins bevelchs unnd bescheids, iederzeit, und besonder diser meiner ordnung, mit fleyß und ernst nach zekomen und zu geloben, auch zu hanthaben, nach seinem besten vermögen und verstand, dem Armen als dem Reychen, ein gemeiner Schultheis zu seind, und zu recht zuverhelffen“²⁴.

In diesem Eid lässt sich ein Hinweis auf die Verknüpfung der Ereignisse im Bauernaufstand und der Dorfordnung finden. Während des Aufstands waren erhebliche Brandschäden am Wasserschloss entstanden. Peter von Mentzingen wollte mit diesem Treueeid erreichen, vorzeitig vor neuen möglichen Übergriffen auf die Herrschaft oder deren Besitzungen informiert zu werden.

Dennoch gewährte er seinen Untertanen einen Teil der nach altem Recht geltenden Selbstverwaltung, indem der Schultheiß als Vorsitzender des Gerichts und auch außerhalb die Strafen festlegte. Peter behielt sich aber ein Eingreifrecht vor, um die Strafe gegebenenfalls zu ändern bzw. er gab für bestimmte Vergehen, wie Anstiftung zu Aufruhr oder Selbstjustiz, bereits das Strafmaß vor. Auf diese Weise sollten erneute Unruhen verhindert werden.

Vergehen	Strafe
zum Lügen anstiften	5 Schilling Heller
mit Fäusten schlagen oder an den Haaren ziehen	1 Pfund 5 Schilling Heller
jemanden mit Messer, Degen o.ä. angreifen	3 Pfund Heller
jemanden verwunden oder niederschlagen	10 Pfund Heller & Schadensersatz nach Maßgabe des Gerichts
mit Kanten, Gläsern, Steinen, Kugeln, Messern, Degen o.ä. nach einer Person werfen	3 Pfund Heller
jemandem etwas Gefährliches ins Haus werfen	Strafmaß obliegt dem Junker
Schlägerei mit Ablehnung der Schlichtung	10 Gulden wg. Friedensbruch

23 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 94–101.

24 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 101 f.

Auf die Rechtsprechung des Schultheißen schien Peter aber nicht zu vertrauen, denn obwohl er diesem Amt die Entscheidung über das Strafmaß der dörflichen Angelegenheiten offen ließ, stellte er in einem anderen Abschnitt eine Art Verbrechenskatalog mit dazugehörigem Strafmaß auf.

Dieser Abschnitt steht im Widerspruch zu anderen Regelungen in der Dorfordnung. Er zeigt, dass dem gesamten Rechtstext eine gewisse inhaltliche Struktur fehlt. Möglicherweise musste diese Dorfordnung schnell eingeführt werden, wodurch wenig Zeit für Überarbeitungen war. Diese These wird durch hinzugefügte Überschriften im Inhaltsverzeichnis unterstützt. Die Struktur des zwei Jahre später eingeführten Dorfbuchs, das die Dorfordnung ablöste, könnte weitere Hinweise liefern.

3.2 Wald- und Wiesennutzung

Die Wald- und Wiesennutzung war ebenfalls ein Streitpunkt in der Auseinandersetzung zwischen Dorfbewohnern und Junker. Die Menzinger gaben in ihrer Klageschrift an den Landgrafen von Hessen an, dass sie den Gemeindewald einst in die Obhut der Herrschaft gegeben hatten, damit diese für einen guten Zustand des Waldes sorgte.²⁵ Der Junker Philipp von Mentzingen betrachtete dagegen den umstrittenen Wald als sein Eigentum, da dieser bereits der Familie oblag „als er Philips noch jung und under syne onmundigen jaren gewesen“²⁶. Da Philipp große Schäden durch den Viehtrieb im Wald feststellte, verbot er seinen Untertanen, den Wald weiterhin für Viehtrieb, Eichelmast und als Holzquelle zu nutzen. Es bedurfte nun einer Genehmigung für diese Vorhaben, die den Bewohnern zunehmend als Willkür der Obrigkeit erschien. Schließlich legten sie beim Landgrafen auch hierüber Klage ein, wobei weniger die Besitzfrage als vielmehr die Nutzungsfrage im Mittelpunkt stand. Die Bauern wünschten, den Wald so zu nutzen wie einst ihre Eltern. Sie wollten Eichelmast und Viehtrieb betreiben können und das Buschland vor dem Wald als Holzquelle nutzen. Außerdem bestanden „etliche eynung, die wir uff den welden gehapt haben“²⁷ und die jährlich am offenen Gerichtstag ausgerufen wurden. In der Klageschrift forderten die Menzinger, dass „wir armen unserer welde nach laut unserer eltern usruff underteniglich widder begern“²⁸.

In der Dorfordnung begründete Peter sein Eingreifen in die Nutzung des Gemeindewalds mit dem gleichen Argument wie sein Vater Philipp. Er betonte die Schäden des Viehtriebs, wodurch der Wald drohte, zum Eggerten zu werden. Daher hätte er mit Geld- und anderen Strafen durchgreifen müssen.²⁹ Die Dorfbewohner brauchten den Wald weiterhin für den Viehtrieb und als Quelle für Bau- und Brennholz.

Wie bereits Philipp, erteilte auch Peter den Dorfbewohnern Genehmigungen für die Waldnutzung, die auf diese Weise regulierbar war. Ohne herrschaftliche Erlaubnis durfte

25 FRANZ 1977 (1935), S. 134 f.; SAILER 1999, S. 77.

26 FRANZ 1977 (1935), S. 140.

27 FRANZ 1977 (1935), S. 134.

28 FRANZ 1977 (1935), S. 135.

29 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 133.

kein kleines oder großes Holz geschlagen, das Vieh zum Gras in den Wald oder ins junge Heu gebracht, dürre Zweige nicht gesammelt oder Bäume geschält werden. Vergehen wurden mit Geldstrafen von 3 Pfund Heller oder 11 Pfund 5 Schilling Heller bestraft. Außerdem durfte ab dem St. Jörgentag (23.4.) kein Holz mehr aus dem Wald gebracht werden. Bei Missachten drohte hier nicht nur der Verlust des Holzes, sondern auch eine Geldstrafe von 3 Pfund Heller. Der Schütze und alle anderen Männer hatten auf die Einhaltung dieses Rechts zu achten und bei Missachtung zu rügen. Als Belohnung erhielten sie dafür 1 Pfund 5 Schilling Heller bzw. von der größeren Geldstrafe 3 Pfund 5 Schilling Heller.³⁰

Die Lage hatte sich für die Gemeinde Menzingen mit dem Erlass der Dorfordnung in Bezug auf die Nutzung des Waldes nicht geändert. Die Änderungen, die Philipp von Mentzingen einführt, blieben unter Peter bestehen. Neu ist aber, dass in der Dorfordnung die Vergehen der Waldnutzung und deren Bestrafung genau geregelt sind.

Allmendwiesen nutzten nicht nur die Bauern, sondern auch Philipp von Mentzingen. Wenn bei der Herbstweide zweimal geheut wurde, „so verbeut er [Philipp] und das wir in dasselb tall kein viehe dürfen lassen geen, und hilft er uns, die ander weide ganz ustreiben und abetzen, das gar nichts mehr da ist; darnach so treibt er sein viehe in das obgenant tall.“³¹ Die Tiere des Junkers grasten also zusammen mit den Tieren der Bauern auf einer Wiese. Sobald diese abgegrast war, schickte der Junker seine Herde auf eine andere Wiese, die nur er allein benutzen durfte. Die Bauern hatten dagegen keine andere Weidemöglichkeit für ihr Vieh.

Der Marburger Vergleich beschloss in dieser Hinsicht, dass die Weiden sowohl von der Gemeinde als auch von der Herrschaft genutzt werden durften. Darüber hinaus stand dem Junker eine weitere Weide ganz allein zur Verfügung.³² Somit ging die Kommission in diesem Streitpunkt nicht auf die Klage der Bauern ein, sondern entschied zugunsten der Herrschaft. In der Dorfordnung lässt sich kein Abschnitt zur Nutzung der Wiesen finden, weshalb angenommen werden kann, dass die Entscheidung im Marburger Vergleich Gültigkeit besaß, da die herrschenden Gegebenheiten nicht geändert wurden.

In der Dorfordnung regelte Peter nicht die Nutzung der Wiesen, sondern lediglich den Besitz von Vieh. Rinderhaltung war beispielsweise nur mit dem Besitz von eigenen Wiesen erlaubt und auf maximal zwei Tiere begrenzt.³³ Wer fünf Morgen Land oder mehr besaß, durfte sogar ein Pferd halten.³⁴ Auf diese Weise stellte Peter sicher, dass die Bauern in der Lage waren, ihr Vieh durch eigene Wiesenflächen mit Futter zu versorgen. Er bot also nur indirekt eine Lösung für diesen Streitpunkt der Allmendwiesen an, indem er Rinder und Pferde, die besonders intensiv die Wiesen beanspruchten, nur solchen Untertanen zugestand, die durch eigenen Wiesenbesitz in der Lage waren, sie zu versorgen.

Außerdem verbot er das Umleiten von Wasser auf bestimmte Wiesen. Der Wasserlauf musste in seinem natürlichen Verlauf bleiben, sodass alle Wiesen mit Wasser versorgt werden konnten.

30 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 133–134.

31 FRANZ 1977 (1935), S. 138 (Klage Nr. 10).

32 SAILER 1999, S. 78.

33 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 169.

34 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 166–169.

Darüber hinaus durften um die Wiesen, die immer gepflegt werden mussten, keine Zäune errichtet werden. Zuwiderhandlungen wurden mit einem Pfund Heller oder einer Leibstrafe bestraft. Unter Androhung einer weiteren Strafe musste das entsprechende Vergehen korrigiert werden.³⁵ Diese Bestimmung betraf vor allem die Bauern, die sich durch ihren Besitz Rinder oder ein Pferd leisten konnten, aber auch Bauern, die einen kleinen Wiesenbesitz hatten.

3.3 Wein und Weinberge

Das Vieh der Herrschaft stellte für die Untertanen ein weiteres Problem dar. Philipp trieb es nicht nur auf die Wiesen des Dorfes, sondern auch über die Weinberge, wo es erheblichen Schaden anrichtete. Deshalb beschwerten sich die Bauern beim Landgrafen von Hessen darüber: „und mit seinen schaffen und anderm viehe fert er [Philipp] uns in unser weide und weingarten, und so einer dienern oder hirten solichs weren wolt, so dörften sie einem die haut voll schlachen, das auch gescheen ist“³⁶. Aus dem Zitat geht auch hervor, dass die Bauern bereits versuchten, sich dagegen zu wehren, aber mit wenig Erfolg.

Die Menzinger beschwerten sich außerdem über die Art und Weise, wie sie den Weinzehnt abzuführen hatten. Dazu mussten sie alle ihre Weinfässer zum Schloss bringen, wo jedes Fass geöffnet und acht Ohm entnommen wurden. Auf diese Weise drohte der Wein zu verderben: „geen uns unsere weyn mit solichem usschöpfen und messen dardurch zu schanden.“³⁷ Die Bauern forderten, dass der Weinzehnt gemäß dem Landesbrauch im Weinberg abgeholt wird. Außerdem waren sie bereit, ein Viertel ihres Weins als Lohn an den Kelterknecht des Junkers und den Fruchtzehnten abzutreten und Frondienste im Weinberg zu leisten. Diese Frondienste umfassten nicht nur die Weinlese, sondern auch die Pflege der Reben und das Keltern im Schloss; eine Arbeit rund ums Jahr also.³⁸ Dies bedeutete eine Doppelbelastung für die Untertanen. Zum einen schadete der geänderte Abgabezeitpunkt der Qualität und Haltbarkeit der bäuerlichen Weine, zum anderen leisteten die Untertanen beschwerliche Frondienste rund ums Jahr im Weinberg, besonders belastend muss aber die Zeit der Weinlese gewesen sein.

Im Marburger Vergleich und in der Dorfordnung wurde nicht auf die Problematik des Weinzehnten eingegangen. Peter regelte dafür die Pflege der Weinberge. Der Baumbewuchs, der sich in den Weinbergen befand und den Ertrag der Reben erheblich minderte, wurde in regelmäßigen Abständen überprüft. Generell mussten alle Bäume entfernt werden, es sei denn, der Baum war besonders ertragreich und von Peter genehmigt: „Und deshalb mein ernstlich meinung und bevelch, das ein Jeder bey straff zehen pfund heller, alle seine baum In Wingarten abhaube, und was Junger baum, die ußzusetzen weren, soverr Ime gelegen, an andere ort versetze, und keinen nimmermer in dhein wingart pflantzen“³⁹. Wer seine Bäume nicht fällte, riskierte eine hohe Geldstrafe.

35 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 149.

36 FRANZ 1977 (1935), S. 138.

37 FRANZ 1977 (1935), S. 137.

38 FRANZ 1977 (1935), S. 137.

39 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 162.

Aus Klage Nr. 5 geht hervor, warum Peter auf ertragreiche Weingärten aus war. Sein Vater Philipp errichtete im Dorf eine Wirtschaft, die mit dem Privileg Wein auszuschchenken belegt war. Für dieses Vorhaben hat „genanter jungher Philipps eins gemeins man huse kauft“⁴⁰ und von den Untertanen in umfangreicher Fronarbeit umbauen und herrichten lassen. Außerdem hatte er „verbotten, das unser keiner kein weyn schenken darf“⁴¹, wodurch Philipp in die allgemeine Wirtschaft des Dorfes eingriff. Die Bauern eröffneten für kurze Zeit eine Straußwirtschaft, wo sie ihren Wein verkauften.⁴² Durch die Eröffnung einer dauerhaften Wirtschaft im Dorf fielen die Preise für Wein. Die Winzer, die aufgrund der Witterungsverhältnisse krisenanfällig waren, erhielten durch Peters Wirtschaft weitere Konkurrenz. Der Junker sah im Weingeschäft eine Möglichkeit Geld einzunehmen, um seine finanzielle Lage zu verbessern. Dass er dabei aber für den allgemeinen Preisverfall des Weins sorgte, war von ihm wohl nicht beabsichtigt.

3.4 Jagd und Fischfang

In den Memminger 12 Artikeln forderten die Aufständischen das Recht auf Jagd und Fischfang. Sie argumentierten, dass dieses Privileg des Adels „gantz vnzymlich vnd vnbru(e)derlich“⁴³ und „aigennützig vnd dem wort gotz nit gemeß“⁴⁴ sei. In der Schrift hieß es, „Wann als gott der herr den menschen erschu(o)ff, hat er jm gewalt geben vber alle thier, vber den fogel im lufft vnd vber den fisch jm wasser“⁴⁵. Deshalb forderten sie auch für sich das Recht auf Jagd und Fischfang ein.

Da sich einige Menzinger Bauern dem Kraichgauer Haufen anschlossen, der die 12 Artikel aus Memmingen für seine Forderungen übernahm, befasst sich die Analyse der Dorfordnung auch mit diesem Aspekt, obwohl er im Streit zwischen der Gemeinde Menzingen und ihrer Obrigkeit nie aufkam. Dies liegt darin begründet, dass die Menzinger die bestehende Ordnung nicht umstürzen, sondern zu altem Recht zurückkehren wollten. Aus diesem Grund enthält die Klageschrift keinen Absatz über Jagd und Fischfang. Auch im Marburger Vergleich findet sich nichts über einen solchen Streitpunkt.

In der Dorfordnung legte Peter die Jagd als kaiserliches Recht fest, das allein der Obrigkeit vorbehalten ist. Er begründete seine Entscheidung damit, dass „dem gemeinen bawers man doch kein nutz darauß volgt, dan versombnis seiner arbeit, Müßiggang und faulkeit, davon Im liederlich verderben erwechßt.“⁴⁶ In dieser Hinsicht blieb es in Menzingen beim alten Recht, d.h. Jagd und Fischfang waren weiterhin der Obrigkeit vorbehalten.

40 FRANZ 1977 (1935), S. 137.

41 FRANZ 1977 (1935), S. 137.

42 IRSIGLER 1992, S. 266.

43 ENGELHARD 2000.

44 ENGELHARD 2000.

45 ENGELHARD 2000.

46 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 82.

3.5 Versammlungsrecht

Die Menzinger Bauern schlossen sich dem Kraichgauer Haufen unter Anton Eisenhut an, weil dieser die Bevölkerung durch das Gedankengut der anderen Bauernhaufen davon überzeugte, sich gegen die Obrigkeit zu erheben. Um ein solches Phänomen in Zukunft zu verhindern, untersagte Peter die Anstiftung zur Aufruhr gegen die Herrschaft. Außerdem spielt Peter in einem anderen Abschnitt auf die Ereignisse im Bauernaufstand an, da „durch under schliessung und beherbergen der Lantwerken und streicher, durch heimlich feur Inlegen, und ander meutery mermals mercklicher unrat und schaden“⁴⁷ entstanden sei. Um einen erneuten Aufstand zu verhindern, untersagte Peter die Beherbergung fremder Gäste ohne die Erlaubnis des Schultheißen oder der Herrschaft.⁴⁸ Außerdem verhängte Peter eine Ausgangssperre nach 21 Uhr, verbot den Besuch des Wirtshauses zu später Stunde und den Besuch von Kirchweihen in umliegenden Ortschaften. Bisher wären solche Feste und Gesellschaften genutzt worden „heimlich anschleg, totschleg, beschedigungen, deßgleychen so man an seltzame ort zusammen geschlossen bey nechtlicher wyll, uber gepürlich zeyt In würtzhußern gessen, und uff der gassen Mit ungestimbkeit schreyen [...] wie das unvernünfftig tier geloffen.“⁴⁹ Mit seinem Erlass regelte Peter in Menzingen nicht nur die Nachtruhe und das Benehmen seiner Untertanen, sondern erschwerte es ihnen, sich politisch auszutauschen und erneute Aufstände zu organisieren.

3.6 Leibeigenschaft

Die Bedingungen der Leibeigenschaft veränderten sich ebenfalls unter Philipp von Menzingen. Aus der Klage Nr. 7 geht hervor, dass die Heirat zwischen einem Leibeigenen und einem Nicht-Leibeigenen untersagt war: „so es [sein Kind] manbar, gern beheyratten wolt, so darf er es nit verheyratten zu einem nachbauern in den umbstossenden dörfern an sein wissen und willen“⁵⁰. Falls es dennoch zu einer solchen Heirat gekommen war, musste „er [der Bauer] dem selben [dem Grundherrschaft] den zehenden pfenig, das von alter here der brauch bei uns nye gewesen“⁵¹ abgeben. Dieses Abzugsgeld führte Philipp neu ein, obwohl er sich in seinem Antwortschreiben auf die Klageschrift seiner Untertanen darauf berief, es bei seinem Herrschaftsantritt so vorgefunden zu haben. Die Menzinger betonten hier erneut, dass sie zu altem Recht zurückkehren wollten, statt die Leibeigenschaft abzuschaffen, wie es die Memminger 12 Artikel forderten. Darin heißt es, dass „vns Christus all mitt seynem kostparlichen plu(e)tvergu(e)ssen erlo(e)ßt vnnd erkaufft hat. [...] Darumb erfindt sich mit der geschryfft, das wir frey seyen vnd wo(e)llen sein.“⁵² Der Streit über die Bedingungen der Leibeigenschaft ermöglichte Anton Eisenhut, die Menzinger Bauern für seinen Kraichgauer Haufen zu gewinnen.

47 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 77.

48 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 77.

49 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 78.

50 FRANZ 1977 (1935), S. 138.

51 FRANZ 1977 (1935), S. 138.

52 ENGELHARD 2000.

Außerdem führte Philipp das Haupt- und Herdrecht ein. In Klage Nr. 19 beschwerten sich die Menzinger „wan ein mansperson dots verfert nd wib und kind, [...] nach im verlaßt, schetzt unser junker dasselb weib und kind, es sey an hauptrecht oder herdrecht, hoch oder nidder, seins gefallens, das uns hoch belestigt.“⁵³ Durch das Haupt- und Herdrecht war die Existenzgrundlage der Witwe gefährdet. Philipp entgegnete dieser Klage jedoch, dass die Todfallabgabe auch in anderen Orten gebräuchlich sei.⁵⁴ Er sah es als sein Recht an, diese Abgabe auch in seinem Dorf zu erheben. Die Memminger 12 Artikel griffen diesen Punkt unter Artikel 11 auf: „Zu(o)m ailften wellen wir den brauch genant den todt fall gantz vnd gar abthu(e)n haben“.⁵⁵ Hier entsprachen die Forderungen der Bauernhaufen dem Anliegen der Menzinger Untertanen, wodurch sich diese mit den 12 Artikeln identifizierten und Anton Eisenhut sie für seinen Aufstand gewinnen konnte. Diese Form der Zuspitzung in diesem Konflikt zeigt, dass die Belastungen durch die Leibeigenschaft deutlich zugenommen hatten.

Der Marburger Vergleich regelte den Aspekt der Leibeigenschaft nicht, da Abzugsgeld sowie Haupt- und Herdrecht überall üblich waren. In der Dorfordnung griff Peter diese beiden Themen nur indirekt auf. Eine Heirat gestattete er nur dann, wenn Eltern und Vormünder einverstanden waren, da es in der Vergangenheit dazu kam, „dan das sie [heiratsfähige Kinder] sich sonder Ir [der Eltern] wissen und willen, zu zeytten leychtvertigen leuten verhayraten, darus mermals mercklicher unrat erweckt würdt“⁵⁶. Peter begründete seine Anordnung also nicht wie sein Vater Philipp mit Gewohnheitsrecht, sondern mit dem vierten Gebot, Vater und Mutter zu ehren. Auf die Verschärfung der Leibeigenschaft durch das Heiratsverbot von Leibeigenen und Nicht-Leibeigenen geht Peter dagegen nicht ein. Ein Wegzug aus Menzingen war nur mit Erlaubnis des Grundherren möglich. In diesem Fall musste der zehnte Teil dieser Güter als Abgabe an den Grundherren entrichtet werden. Dies galt nicht nur für eigene, sondern auch für geerbte Güter. Sollte sich ein Untertan weigern und wurde noch auf Menzinger Gemarkung gefasst, drohten Gefängnis sowie eine Leib- und Gutsstrafe.⁵⁷ Außerdem gestattete Peter keine Neuansiedlung ohne seine Erlaubnis. Die Niederlassung war nur als Hintersasse möglich.⁵⁸

Außerdem regelte Peter die Vormundschaft für verwaiste oder halbverwaiste Kinder. Er berief sich auf kaiserliches Recht, dass die Obrigkeit in diesem Fall für die Kinder sorgen musste. Dafür wurde ein Vormund, genannt Tutor legitimus, aus dem Freundeskreis der Familie oder aus der Gemeinde bestimmt, der sich um die Kinder kümmern musste. Nach römischem Recht hatten diese Vormünder keine Rechte und Pflichten, was Peter jedoch änderte, da die Möglichkeit bestand, dass sich Vormünder an ihren Mündeln bereicherten. In seiner Anordnung durften die Liegenschaften der Kinder nicht veräußert oder in einen anderen Besitz übergehen. Vormünder mussten immer zum Wohl des Kindes entscheiden. Um dies zu gewährleisten, hafteten die Vormünder

53 FRANZ 1977 (1935), S. 139.

54 FRANZ 1977 (1935), S. 142; SAILER 1999, S. 77.

55 ENGELHARD 2000.

56 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 62.

57 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 170–173.

58 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 174–177.

mit ihrem eigenen Besitz.⁵⁹ Peter schloss hier eine Rechtslücke, die im römischen Recht gegeben war. Er stellte dadurch die wirtschaftliche Existenz und den Erhalt des Erbes von Waisen und Halbwaisen sicher.

3.7 Feuerordnung

Peter von Mentzingen führte außerdem eine Feuerordnung ein, die dem Brandschutz und der schnellen Feuerbekämpfung dienen sollte. Hierfür gingen zwei ausgewählte Personen des Gerichts und der Gemeinde von Haus zu Haus und begutachteten mögliche Umbauten an Häusern, Ställen, Scheunen und Dächern. Gerügt wurde, wenn diese Umbauten nicht gegen Feuer gesichert waren. Der Gerügte musste nun zeitnah seinen Umbau den Brandschutzregeln anpassen, „und die trenwenden feuers bau aber thun, damit er und ander vor schaden deßhalb verhüt blieben“⁶⁰. Nach Versäumen der Nachbesserungsfrist musste der Besitzer des Guts eine Strafe von drei Pfund Heller bezahlen, „davon sollen mir [Peter] die zwey pfund zehen Schilling heller, und die übrigen zehen Schilling heller den vier Schau Schaurern zugestellt werden“⁶¹. Auf diese Weise traf Peter Vorkehrungen, sein Dorf gegen Brand sicherer zu machen und große Schäden zu verhindern.

Aus Brandschutzgründen war kein offenes Feuer erlaubt. In den Ställen hätten sich Heu und Stroh, im und vor dem Haus dagegen Flachs und Werg⁶², der dort trocknete, leicht entzünden können. Um dennoch Licht im Haus und in den Ställen zur Verfügung zu haben, durfte Feuer nur abgeschirmt in Laternen verwendet werden. Außerdem mussten die Bewohner ihre Kamine und anderen Feuerstellen selbst instand halten, um die Brandgefahr zu verringern. Eine Inspektion zur Einhaltung der Instandhaltungspflicht wurde ein bis zwei Mal im Jahr durchgeführt.⁶³ Auf Verstöße folgten Strafen zwischen einem bis drei Pfund Heller.

Des Weiteren regelte die Feuerordnung das Strafmaß für Brandschäden, die trotz der Brandschutzmaßnahmen entstanden. Brach ein Feuer durch Fahrlässigkeit im Haus, in der Scheune oder im Stall eines Bewohners aus und konnte der Schaden geringgehalten werden, so musste der Verursacher 10 Gulden Strafe an den Junker bezahlen. Brannte das betreffende Objekt jedoch schlimmer aus, erhöhte sich diese Strafe auf 20 Gulden. Griff das Feuer sogar um sich und richtete immensen Schaden auch bei anderen Dorfbewohnern an, behielt sich der Junker vor, eine Strafe „nach gestalt der sachen“⁶⁴ zu verhängen.

Die Einführung einer Feuerordnung kann im Zusammenhang mit den Ereignissen während des Bauernaufstands gesehen werden. Peter spricht zu Beginn der Feuerordnung seine Kindheitserinnerungen an einen großen Brand an: „Nachdem Ich hievor und bey Zeitten meiner eltern seligen, von dem brandt mercklichen schaden empfangen, der allein

59 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 73–74.

60 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 146.

61 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 146 f.

62 Kurze, grobe Faserstücke, die beim Hecheln von Bastfasern wie Flachs oder Hanf anfallen, und niedere Qualität besitzen.

63 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 157–161.

64 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 158.

unordnung halber nit hat megen fürkomen, oder getilgt werden“.⁶⁵ Möglicherweise ist dies eine Anspielung auf den großen Brand des Wasserschlosses 1525, da kein anderer Flächenbrand im Dorf überliefert ist. Entweder nutzte Peter dieses Kindheitserlebnis um seine Feuerordnung zu legitimieren, oder er wollte künftig eine rechtliche Handhabe besitzen, um bei erneuten Aufständen und Brandschatzungen durchgreifen zu können.

4. Weitere Bestimmungen der Menzinger Dorfordnung

Darüber hinaus lassen sich weitere Rechtsartikel in der Dorfordnung finden, die nicht mit den Forderungen des Bauernaufstands oder der Klageschrift in Verbindung stehen. Dazu zählt die Regelung des gottgefälligen Lebens, die Infrastruktur, Almosen und Geldwirtschaft sowie die Viehhaltung.

4.1 Gottgefälliges Leben

Der erste Abschnitt der Dorfordnung befasst sich mit der Regelung der Heiligenfesttage, die zugleich Feiertage waren. Peter reduzierte die Anzahl der Feiertage drastisch, was angesichts seines reformatorischen Glaubens nicht verwunderlich war. Als Feiertage galten nun Sonntage, Weihnachten und der folgende Tag, Beschneidung des Herrn (1.1.), Hl. Drei Könige (6.1.), Maria Lichtmeß (2.2.) und Maria Verkündigung (25.3.), Ostern, Pfingsten, Christi Himmelfahrt, St. Johannes d. Täufer (24.6.) sowie Allerheiligen (1.11.) und der Zwölfbotentag (15.7.). An diesen Feiertagen waren zwei Gottesdienste zu halten; einmal um sieben oder acht Uhr morgens und einmal um 15 oder 16 Uhr nachmittags. Die Feldarbeit sollte auch in der Erntezeit an diesen Tagen ruhen.

An alten Feiertagen, die nach dieser neuen Regelung keine mehr waren, sollte ein Gottesdienst am Tag gefeiert und danach wieder normale Arbeit verrichtet werden. Während der Gottesdienste durfte sich niemand im Wirtshaus aufhalten, nicht tanzen, Wein trinken, Karten spielen, auf dem Kirchplatz spazieren gehen oder Handel treiben.⁶⁶

Die Regelung der Feiertage ist nicht auf die Bauernaufstände zurückzuführen, sondern auf die Reformation, der sich auch die Familie von Mentzingen angeschlossen hatte. Martin Luther lehnte die Verehrung und Feier von Heiligen und deren Gedenktage ab.⁶⁷ Stattdessen plädierte er für die Beibehaltung der Feiertage, die Peter von Mentzingen in seiner Dorfordnung aufzählte.

Des Weiteren basieren einige Passagen der Dorfordnung auf den zehn Geboten. Der eben besprochene Abschnitt über Feiertage und wie die Gottesdienste zu feiern sind, stimmt mit dem dritten Gebot, den Feiertag zu heiligen, überein. Das zweite Gebot, den Namen des Herrn nicht zu missbrauchen, fand Anwendung, indem Peter Gotteslästerung untersagte. „Wo aber iemand uß bösem fürsatz so frevenlich verdächtlich, oder greulichen, gott den

65 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 157.

66 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 53–57.

67 LUTHER 1523.

herren, sein würde muter die Junkfrau Mariam, verlestern, schenden und schmerzen würde, der soll darumb, nach seinem verschuld und gestalt der sachen, an leyb, leben und gut gestrafft werden.“⁶⁸ Mit diesem Strafmaß waren Gotteslästerung und die Schmähung Marias ebenso schwerwiegend wie beispielsweise die Verursachung eines Großbrands.

Das sechste und zehnte Gebot fanden ebenfalls Verwendung. Peter von Mentzingen bezeichnete die Menzinger als ehrbare Menschen, die sich untereinander keinen Schaden zufügten. Daher stellte er Beleidigung, Verletzung, Verleumdung, Schändung von Ehefrau, Kindern und Gesinde sowie die Beihilfe dazu unter Strafe.⁶⁹ Diese Strafe in Höhe von 30 Gulden ist im Verhältnis zum Strafmaß der gesamten Dorfordnung ebenfalls recht hoch.

Vater und Mutter sollten gemäß des vierten Gebots geehrt werden. Darunter verstand Peter auch, dass sich „niemand es seyen weybs oder mans geschlecht, sich ohne wissen und verwilligen Irer eltern, fürmünder, oder freuntschafften, In elichen stand begeben“⁷⁰; auch das Wissen über ein Vergehen oder Beihilfe dazu war strafbar. Der Junker benannte zwar die genaue Strafe nicht, doch fiel sie schwerwiegend aus: „bey meiner hohen und schwehren straff“⁷¹.

4.2 Infrastruktur

Darüber hinaus regelt die Dorfordnung in kleinen Passagen, die sich über die Dorfordnung verteilt finden lassen, auch die Zuständigkeiten für Infrastruktureinrichtungen. Dazu zählen Wassergräben, Gemarkung und die Mühle zu Mentzingen.

Für die Wassergräben war jeder Einwohner verpflichtet, auf seinen Besitzungen „die gräben und fürchen dermaßen versehen, und versorgen, das die wasser darein komen, und wol davon weg, und besonders die gräben und fürchen nit uff werffen, damit das wasser sein strängen lauff us den strassen lauffe“⁷². Die Furchen dienten also dazu, das Wasser zu sammeln und abzuleiten. Die Dorfbewohner sollten sie freihalten, ohne ihre Beschaffenheit oder Verlauf zu ändern. Auf diese Weise wurde Straßenschäden im Dorf vorgebeugt. Zuwiderhandlungen wurden mit einem Pfund Heller geahndet.

Zudem sollten Mitglieder des Gerichts und der Gemeinde einmal jährlich die Gemarkungsgrenzen des Dorfes überprüfen. Sie mussten überprüfen, „wo und ann welchem ort, die uß und an gangen, und wo sie an Steinen oder andern abgang der gemarck befenden“⁷³, um so herauszufinden, wo Grenzsteine benötigt wurden. Außerdem kontrollierten sie den richtigen Standort dieser Grenzsteine. Wenn ein Stein fehlte, mussten sie dies dem Junker melden, damit er entsprechend handeln konnte.

Des Weiteren stand den Menzinger Untertanen nur die Mühle im Dorf zum Mahlen zur Verfügung. „Es sollen alle die Ihenigen so hinder mir gesessen und mir mit pflichten verwant sind, an dheimem andern ort malen, dann Inn meiner Mülin zu Mentzingen,

68 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 58.

69 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 61 f.

70 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 62–65.

71 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 65.

72 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 165 f.

73 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 154.

genant die hailgen mül“. ⁷⁴ Diese Verordnung erinnert an das mittelalterliche Prinzip der Bannmühlen. Peter von Mentzingen versuchte anscheinend dieses verbreitete Mühlenrecht in seinem Dorf mit der Dorfordnung 1546 zu sichern.

4.3 Almosen und Geldwirtschaft

Peter richtete einen Armenkasten ein, für den der Schultheiß zuständig war. Hieraus wurden vor allem die Armen Menzingsens finanziell unterstützt, um nicht im Dorf und in umliegenden Ortschaften betteln zu müssen. Widerrechtliche Inanspruchnahme von Armenfürsorge wurde bestraft. Aber auch auswärtige Bettler durften Almosen aus diesem Armenkasten erhalten, da das Betteln im Dorf gänzlich untersagt war. Um Armut zu verhindern, war Verschwendung verboten. Wer durch Verschwendung, darunter zählten „unützlichem verliederlichen spilen, geselschafften, liederlichen wybern, Müßiggang, unzimblichen essen oder drincken“ ⁷⁵, in Not geriet, durfte keine Almosen aus dem Armenkasten beziehen. Ledige wurden schwer bestraft, Verheiratete gar entmündigt. ⁷⁶

Außerdem sollte kein Untertan Haus und Gut beleihen oder ohne die Zustimmung des Junkers mit einem Teilhaber besitzen. Falls Letzteres dennoch geschah, hatte solch ein Vertrag keine Gültigkeit. Zudem durfte niemand sein Haus mit Zinsen oder Steuerschulden belasten. Gestattete der Junker einem Untertan, Schulden auf sein Haus oder sein Hab und Gut aufzunehmen, musste der Schuldner es zu einer bestimmten Frist auslösen. ⁷⁷

Bei den Juden, die als Geldleiher arbeiteten, durfte kein Geld aufgenommen werden. Peter begründete dies, dass dadurch aus unbescholtenen Männern Bettler würden. Außerdem bezeichnete er den Zinssatz als Wucher. Die Strafe für ein Vergehen war hoch: „bey straff, und verlierung aller seiner hab und güter, und straff leybs und guts“ ⁷⁸. Man riskierte hier also nicht nur körperliche Strafen, sondern es drohte auch der Verlust des eigenen Besitzes.

4.4 Viehhaltung

Obwohl nur das Thema Schafzucht Gegenstand der Auseinandersetzung des Dorfes mit der Obrigkeit war, beinhaltet Peters Dorfordnung keine Passage, die sich mit diesem Thema befasst. Dafür regelte er den Besitz anderer Tiere, wie Tauben, Hunde und Gänse.

Taubenschläge waren verboten: „Es soll fürterhin dhein Inwoner oder meiner underthan allhie, kein taubenflug noch schlag halten, bey straff eins pfund hellers.“ ⁷⁹ Außerdem untersagte Peter die Hundehaltung ohne Erlaubnis der Herrschaft. Wenn „aber iemands ein hund halten wölle, der soll den nit an das feld lassen lauffen, bey straff drew pfund heller.“ ⁸⁰ Tauben und Hunde sind somit Tiere, die in erster Linie der Herrschaft vorbehalten waren. Zudem könnte Peter von Mentzingen auch befürchtet haben, dass wildernde Hunde der

74 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 154.

75 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 73.

76 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 69–73.

77 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 142–145.

78 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 170.

79 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 82.

80 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 82–85.

herrschaftlichen Jagd schaden hätten können. Außerdem ist denkbar, dass er in den Tauben eine Gefahr für die Saat auf den Feldern sah und deshalb das Halten dieser Tiere verbot.

Gänse liefen vor der Einführung der Dorfordnung frei herum, wobei Schäden am Allgemeingut entstanden. Peter erließ nun die Bestimmung, dass diese Tiere nicht mehr ohne Hirten frei herum laufen durften. Die Bauern durften keinen separaten Hirten für ihre Gänse haben oder „sonder außfaren“⁸¹. Auf diese Weise stellte Peter sicher, dass alle Gänse des Dorfes als Schwarm gehalten und bewacht wurden, damit kein Schaden an den Feldern oder anderswo entstand. Pferde- und Rinderbesitz regelte Peter durch Wiesenbesitz.

Auffällig ist, dass die Passagen zur Viehhaltung in der Dorfordnung nicht nacheinander stehen, sondern anscheinend beliebig angeordnet sind, da sie mal nach der Jagd und Fischfang, mal bei der Regelung der Wiesenbewirtschaftung stehen. Die Dorfordnung wurde also nicht nach einer vorher festgelegten Struktur erstellt.

5. Unbeantwortete Klagartikel

In den 22 Klagartikeln der Menzinger Bauern sind auch Aspekte enthalten, auf die Peter in der Dorfordnung 1546 nicht einging. Dazu zählt die Regelung der Frondienste und das Monopol der Schafzucht.

5.1 Frondienste

Durch die schlechte wirtschaftliche Lage der Obrigkeit in Menzingen sah sich Philipp gezwungen, die Frondienste zu erhöhen. Er berief sich dabei auf alte, schriftlich fixierte Rechte.⁸² Auf diese Weise konnte Philipp auf die Arbeitskraft seiner Untertanen zurückgreifen statt Knechte einzustellen und zu bezahlen. Zur wirtschaftlichen Krise des Adels trugen der Wertverfall des Geldes und der steigende Holzpreis bei, weshalb der Adel Gegenmaßnahmen ergreifen musste. Der Geldzins wurde in Naturalien umgewandelt und abgelöste Frondienste wieder eingeführt.⁸³ Philipp begründete diese Änderungen mit Urkunden aus seinem Archiv, die aufgrund ihrer Schriftlichkeit mehr Gehalt hatten als die mündlich tradierten Weistümer, deren Ausrufung Philipp daraufhin verbot. Menzingen war diesbezüglich kein Einzelfall. Im Bauernaufstand wurden diese Änderungen Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Dörfern und ihrer Obrigkeit.

In den Memminger 12 Artikeln, die während der Aufstände vom Kraichgauer Haufen übernommen wurden, forderten die Bauern die völlige Abschaffung der Leibeigenschaft und der Frondienste.⁸⁴ Aus den Klagartikeln der Menzinger an den Landgrafen Philipp von Hessen geht jedoch hervor, dass sie die Leibeigenschaft nicht gänzlich abschaffen, sondern nur zur alten Regelung der Frondienste zurückkehren wollten. Die Anzahl der Frondienste

81 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 173.

82 IRSIGLER 1992, S. 259.

83 IRSIGLER 1992, S. 262.

84 ENGELHARD 2000.

hatte durch die Wiedereinführung abgeschaffter Frondienste stark zugenommen, sodass die Bauern kaum noch ihre eigenen Felder bewirtschaften konnten. In den Klagen zwei, drei und vier beschwerten sich die Bauern über die drei Fronhöfe, die Philipp einst der Gemeinde abkaufte, die Frondienste beim Pfarrer, das Ausmaß dieser Dienste über mehrere Tage, den Arbeitsumfang und die schlechte Verpflegung während dieser Frontage.

Insgesamt besaß Philipp von Mentzingen drei Fronhöfe, auf denen die Untertanen „acht tag aneinander frönen“⁸⁵ mussten. Zu ihren Aufgaben zählte beispielsweise Holz schlagen und einfahren, Schafe waschen, Wiesen mähen, das Gras einfahren, Weingärten und Felder bestellen sowie zahlreiche Bauarbeiten verrichten. Außerdem war der Hof des Pfarrers zur Hälfte ein Fronhof, auf dem die Dorfbewohner ebenfalls Dienste verrichten mussten. Zur Entlastung bat die Gemeinde in Klage zwei, dass die Obrigkeit selbst für Knechte auf den Fronhöfen Sorge, statt die Frondienste für die Bewohner wieder einzuführen.

Philipp besaß zudem eine Schafzucht mit einem Schäfer. Hier musste zweimal im Jahr „uff 40 oder 50 morgen wiesen“⁸⁶ das Heu gemacht und eingefahren sowie die Schafe gewaschen werden. Bei schlechter Witterung, wie z.B. Gewitter, dauerte der Frondienst mehrere Tage hintereinander an, während die Arbeit der Bauern auf ihren eigenen Feldern liegen blieb. Darüber hinaus wurde zwischen Hand- und Spanndiensten unterschieden, wobei letztere oft mehrere Tage dauerten und die Pferde so beansprucht wurden, dass sie für 14 Tage nicht einsetzbar waren,⁸⁷ „und so er [der Spanndienstleistende] über nacht usbliben, hat er sein eigen gelt müssen verzeren.“⁸⁸ Darüber hinaus wurden die Untertanen „schnöde mit essen“⁸⁹ versorgt. Es gab „morgens ein supp und ein brey und darnach zehn oder zwölffen ein leib brots in wald, der uffs hochst dreyer pfenig wert ist und nit mere; und so wir den ganzen tag gefrönt und hungerig heymkommen, müssen wir mit uns selbs daheymen essen.“⁹⁰ Von ihnen wurde erwartet Ziegel, Kalk, Sand, Dielen und Latten herbeizufahren, den Mist auf den Äckern zu verteilen, die Kräuter im Krautgarten zu setzen, ernten und heimzufahren, Rüben zu ernten und heimzufahren, Nüsse aufzulesen, Flachs zu gewinnen, säubern, heimzufahren und zur Breche zu bringen. Zur Weinlese mussten die Weinfässer gereinigt, Trauben geerntet und in das herrschaftliche Kelterhaus gebracht werden. Dort pressten die Bauern die Trauben und füllten den jungen Wein in die Fässer.⁹¹

Die hohe Anzahl der Frontage, wodurch die Bauern ihre eigenen Felder nicht bestellen konnten, stellte für die Dorfbewohner eine große Last dar. Problematisch war dabei auch die schlechte Versorgung. Außerdem hatten die Bauern selbst Ernteausfälle zu beklagen, da sie ihre Ernte wegen der Frondienste nicht einfahren konnten.

Im Marburger Vergleich legte die Kommission des Landgrafen fest, dass die Anzahl der Frontage auf drei Tage beschränkt werden musste. Für jeden wegfallenden Frontag

85 FRANZ 1977 (1935), S. 135.

86 FRANZ 1977 (1935), S. 135.

87 FRANZ 1977 (1935), S. 136.

88 FRANZ 1977 (1935), S. 136.

89 FRANZ 1977 (1935), S. 136.

90 FRANZ 1977 (1935), S. 136.

91 FRANZ 1977 (1935), S. 137.

ist ein Gulden Dienstgeld an die Herrschaft zu bezahlen.⁹² Diese Regelung fand jedoch zunächst keine Anwendung, sodass sich auf den Fronhöfen für die Bauern nichts änderte.

In der Dorfordnung lassen sich keine Passagen finden, die die Frondienste einschränken, regeln oder näher beschreiben. Obwohl dieser Aspekt ein Streitpunkt zwischen Dorf und Obrigkeit war, wurde hier keine Lösung in die Dorfordnung aufgenommen. Da der Marburger Vergleich bereits die Frondienste regelte, liegt die Vermutung nahe, dass Peter keine Notwendigkeit für die Aufnahme dieses Themas in die Dorfordnung sah.

Zwei Jahre später setzte das Dorfbuch die Frondienste von bisher acht Tagen im Jahr auf drei fest. Sofern ein Untertan ein Pferd besaß, leistete er Spanndienste. Andernfalls leistete er Handdienste.⁹³ In Bezug auf den Zeitpunkt, wann die Fron zu leisten war, kam Peter seinen Untertanen entgegen: „wan und welcher zeyt Im Jar er das begert“⁹⁴. Für die restlichen der bisher acht vorgesehenen Frontage hatte jedes Haus „uff Barthlomei“, also am 24. August, einen Gulden zu bezahlen.

Peter von Mentzingen entlastete die Dorfbewohner mit der Reduzierung der Frondienste. Diese hatten somit wieder Zeit, ihre eigenen Felder zu bestellen, um ihr Einkommen zu sichern. Allerdings war dieses Zugeständnis von Peter bereits im Marburger Vergleich von der hessischen Kommission geregelt worden. Der Junker folgte hier also nur einer Bestimmung, die sowieso bereits in Kraft sein sollte.

5.2 Schafzucht

Philipp kaufte die Schäferei von der Gemeinde zurück, um ein Schafzuchtmonopol zu errichten. Dieses sollte eine neue Einnahmequelle für ihn werden. Sein Plan sah vor, dass die Bauern notfalls unter Strafe ihre Schafe abzuschaffen hatten. Für die Schäferei ließ er einen großen Schafstall mit Scheuer in Fronarbeit errichten, auf 40 bis 50 Morgen Wiese Heu machen und einfahren sowie die Schafe bei schmutzigem Wetter waschen. Die Arbeit im Stall erforderte 50 bis 60 Leute, was zeigt, dass Philipps Schafherde wohl mehrere hundert Tiere umfasste. Seine Schäferei verpachtete er gegen ein Viertel des Ertrags an einen Schäfer. Die gute Heuernte ermöglichte, dass viele Tiere durch den Winter gebracht und somit die Wollproduktion gesteigert werden konnten. Das Wollgewerbe entwickelte sich besonders in Heilbronn, wo ein guter Verkauf der Wolle möglich war. Zudem war die Nachfrage nach Schlachtschafen ebenfalls hoch.⁹⁵ Der wachsende Bedarf an Schafswolle war wohl der Erfindung des Flügelspinnrads 1480 geschuldet, das immer größere Verbreitung fand. Philipp von Mentzingen sah in diesem Wirtschaftszweig eine Möglichkeit, seine maroden Finanzen aufzubessern und wollte sich in diesem Geschäft seinen Gewinn sichern. Dabei bedachte er jedoch nicht die Konsequenzen für seine Untertanen. Schafe waren für sie existenziell wichtig: Sie gaben Wolle, Fleisch und Milch, die wiederum zu Käse verarbeitet werden konnte. Der

92 SAILER 1999, S. 78.

93 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 225.

94 MENTZINGEN 2010 (1546), S. 225.

95 IRSIGLER 1992, S. 259f.

Ertrag eines Tieres reichte, um eine Bauernfamilie zu ernähren. Durch das Verbot der Schafhaltung sahen sich viele in ihrer Existenz bedroht.⁹⁶ Es ist daher wenig verwunderlich, dass sich die Menzinger auch in diesem Punkt beim Landgrafen von Hessen beschwerten. In ihrer Klage berichteten sie nicht nur vom Verbot der Schafhaltung, sondern auch vom strengen Vorgehen Philipps, wenn sich jemand widersetzte: „dem hat er ein kuo genommen und die gen Ravenspurg geschickt“⁹⁷. Die Bauern erbaten die Erhaltung der Schafhaltung nach altem Recht.

Im Marburger Vergleich regelte die Kommission des Landgrafen, dass nur der Herrschaft Schaaftrieb zustand: „dieweil denn der Schaaftrieb der Oberhandt anhängt“⁹⁸. Somit entschied Philipp von Hessen als Lehnsherr der Familie von Mentzingen in deren Sinn, sodass sie ihre finanzielle Lage verbessern konnte. Da in der Dorfordnung keine Regelungen bezüglich der Schafhaltung enthalten sind, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung im Marburger Vergleich Gültigkeit besaß und Peter keine Notwendigkeit erachtete, diese Regelung nochmals schriftlich festzuhalten.

6. Fazit

Nach der Untersuchung der Dorfordnung lässt sich feststellen, dass einige Passagen auf die Ereignisse im Bauernaufstand eingehen, wie z.B. die Gerichtsbarkeit, die Waldnutzung, das Versammlungsrecht oder die Feuerordnung. Stellvertretende Ereignisse sind hier der Brand des Wasserschlosses oder das Organisieren als Kraichgauer Haufen, der sich gegen die Obrigkeit erhob. Durch entsprechende Passagen in seiner Dorfordnung schuf Peter von Mentzingen eine rechtliche Handhabe für künftige Ereignisse dieser Art.

Die Dorfordnung regelte auch Themen, die das Leben im Dorf betrafen, aber nicht in Verbindung mit den Aufständen stehen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Regelung der Anzahl der Heiligenfeste oder die Infrastruktur. Darüber hinaus fehlen Passagen über bäuerliche Beschwerden in der Klageschrift im Rechtsstreit mit Philipp, wie die Regelung der Frondienste oder der Schafzucht.

Allgemein ist auffällig, dass der Dorfordnung keine Struktur zu Grunde liegt. Es erscheint bei Themen wie dem Versammlungsrecht oder Geldwirtschaft eine gewisse willkürliche Abfolge der Aspekte, da einige mehrfach an verschiedenen Stellen der Dorfordnung zu finden sind. Andere Bereiche wie die Gerichtsbarkeit scheinen als zusammenhängende Rechtslage formuliert worden zu sein, da diese Abschnitte hintereinander folgen. Es ist denkbar, dass die Dorfordnung ein fortzuschreibendes Werk ist, da die Passagen oft zusammenhangslos erscheinen, kein Schluss besteht, die Überschriften der einzelnen Passagen nicht immer genau zum Inhalt des Abschnitts passen und weitere 62 Seiten mit Nummerierung angelegt, aber nicht ausgefüllt sind.

96 IRSIGLER 1992, S. 260.

97 FRANZ 1977 (1935), S. 139.

98 GLA Abt. 71/1971 Q12: Marburger Vergleich von 1530; SAILER 1999, S. 78.

Die Dorfordnung spiegelt nur eine vorläufige Lösung des Konflikts zwischen Dorfgemeinde und Herrschaft wider. Für eine Gesamtbetrachtung des Rechtsstreits muss das Dorfbuch, das zwei Jahre nach der Dorfordnung in Kraft trat, unter dem Aspekt der Konfliktlösung betrachtet und analysiert werden, da dieses einige Änderungen und Ergänzungen zur Dorfordnung enthält.⁹⁹

Zusammenfassend kann die Dorfordnung nur bedingt als Antwort auf den Bauernkrieg gesehen werden. Sie muss schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit den Klagartikeln und dem vorausgehenden Rechtsstreit mit Philipp von Mentzingen betrachtet werden, anstatt im Vergleich mit den 12 Memminger Artikeln. Durch eine solche Untersuchung zeigte sich, dass der Bauernkrieg für die Menzinger Untertanen Mittel zum Zweck war, um den schleppenden Prozess mit der Obrigkeit voranzutreiben. Im Allgemeinen behielt Peter jedoch die Oberhand über gewisse Regelungen, die Nutzung der Wiesen, das Monopol der Schafzucht sowie die Einführung der Sterbefallabgabe oder des Abzugsgeldes.

Literaturverzeichnis

- BENSING, Manfred; HOYER, Siegfried: Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526, Berlin 1982.
- ENGELHARD, Christoph: Zwölf Artikel und Bundesordnung der Bauern – Flugschrift „An die versammlung gemayner pawerschafft“. Traktate aus dem Bauernkrieg von 1525, Heft 2 (Reihe A), Memmingen 2000. <https://stadtarchiv.memmingen.de/918.html>. Zuletzt geprüft am 20.12.2017.
- Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. M-Z, 2 Bde., Berlin 1993² (1989).
- FRANZ, Günter: Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband, Bd. 2, München 1977 (1935).
- IRSIGLER, Franz: „Der Junker und die Bauern. Zur Krise adeliger Herrschaft und bäuerlicher Wirtschaft um 1500 am Beispiel des Kraichgaudorfes Mentzingen“, in: Region und Reich, hrsg. von Friedrich Battenberg et al., Weinsberg 1992, S. 255–270.
- SAILER, Rita: Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Köln, Weimar, Wien 1999.

Quellenverzeichnis

- Generallandesarchiv Karlsruhe: Q12: Marburger Vergleich von 1530, GLA Abt. 71/1971.
- LUTHER, Martin: Von Ordnung gotes dienst in der gemain, Augsburg, Bayerische Staatsbibliothek, Res/4 Th.u. 103,XV,12.
- MENTZINGEN, Peter von: Die Mentzinger Dorfordnung von 1546. Ed. Karl Sommer. Heimat- und Museumsverein Kraichtal e.V. (Hg.), Bretten/Gölshausen 2010.

99 Eine solche Analyse ist in diesem Aufsatz, der ursprünglich als Hausarbeit für das Seminar „Der niedere Adel im Südwesten“ von Prof. Dr. Matthias Asche im Sommersemester 2016 an der Historischen Fakultät der Universität Tübingen vorgelegt wurde, wegen des großen Umfangs in dieser Arbeit nicht zu leisten.